

Besondere Bestellbedingungen für die Erstellung/Umstellung von Werken oder die Erbringung von Beratungs-, Trainings-, Pflege- und sonst. Dienstleistungen

1. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Der Auftragnehmer wird die in der Bestellung der ai informatics – nachstehend Auftraggeber genannt – beschriebenen Leistungen erbringen u.a.:

- Programme, Programmspezifikationen erstellen
- Programme umstellen
- Studien erstellen
- Beratungsleistungen
- Trainingsleistungen
- sonstige Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter und zwar einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und im Falle von Programmen des Source und Objekt Codes. Alle Leistungen werden nachfolgend zusammen "Vertragsgegenstand" genannt.

2. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 2.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die aus der Sicht des Auftraggebers für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils übermitteln. Wenn der Auftragnehmer die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit
 - über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten, die in Anspruch genommene Rechenzeit *) angeben,
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen. Auf Wunsch einer Partei wird ein beidseitig zu unterschreibendes Gesprächsprotokoll erstellt.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird dabei die mit dem Auftraggeber abgestimmten Methoden/ Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und -werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Vertrages Vorgaben des Auftraggebers beachten. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen.
- 2.4. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

3. Rechenzeit *)

- 3.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im vertraglich vereinbarten Umfang Rechenzeit auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage für das Erstellen von Programmen zur Verfügung.
- 3.2. Benötigte Rechenzeiten sind möglichst frühzeitig mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

4. Rechte am Vertragsgegenstand

- 4.1. Die Ergebnisse der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Auftraggeber verwahren. Dem Auftraggeber steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- 4.2. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist der Auftraggeber berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen

Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für den Auftraggeber auf den Auftraggeber übertragen werden.

- 4.3. Sollten Angestellte des Auftragnehmers und des Auftraggebers gemeinsam eine Erfindung machen, findet auf den Erfindungsanteil, der dem Auftragnehmer zufällt, Ziffer 4.2 entsprechende Anwendung.
- 4.4. Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem Auftraggeber zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern berührt werden. Der Auftragnehmer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

*) entfällt, wenn nach dem Vertrag keine Rechenzeit von AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt wird.

5. Qualitätssicherung, Abnahme, Mängelhaftung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2000 erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, bei dem Auftragnehmer Qualitätsaudits nach der DIN ISO 19011 durchzuführen.
- 5.2. Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäß an den Auftraggeber übergeben worden sind, führt der Auftraggeber die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer schriftlich informieren und der Auftragnehmer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Die zu übergebende Software muss mit den im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen festgelegten neuesten Methoden auf das Nichtvorhandensein von Fremdkörpern (z.B. Viren) geprüft sein. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Durchführung der Prüfung unter Angabe des angewandten Verfahrens anlässlich der Übergabe schriftlich bestätigen.
- 5.4. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt der Auftraggeber nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 5.5. Mängelansprüche aus Werkleistungen verjähren in drei Jahren nach der Abnahme der Ergebnisse. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorsieht.
- 5.6. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht ein neues Werk erstellt oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 5.5 genannte Frist erneut zu laufen.
- 5.7. Sollten Mängel der Ergebnisse auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Auftragnehmer sie auf Wunsch des Auftraggebers zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

6. Prioritätenfestlegung, Reaktionen und Maßnahmen

Für die Mängelbeseitigung im Rahmen der Haftung für Sachmängel und/oder für die Erbringung von Pflegeleistungen für den Vertragsgegenstand gelten die in dieser Ziffer nachfolgend genannten Prioritätenfestlegungen, Reaktionszeiten und Maßnahmen.

Prioritätenfestlegung

Die Festlegung der Prioritäten erfolgt durch den Auftraggeber gem. folgenden Definitionen:

- **Priorität 1:**
Der Benutzer ist nicht in der Lage, das Werk zu nutzen oder eine Nutzung ist möglich, jedoch wichtige Anwendungen oder Funktionen des Werkes sind nicht ablauffähig.
- **Priorität 2:**
Der Benutzer ist in der Lage, das Werk zu nutzen, nicht alle Anwendungen oder Funktionen sind ablauffähig; dadurch entstehen erhebliche Einschränkungen in den Anwendungen oder Funktionen des Werkes.
- **Priorität 3:**
Alle Funktionen oder Anwendungen des Werkes sind mit leichten Einschränkungen ablauffähig.
- **Priorität 4:**
Der Benutzer ist trotz auftretender Probleme in der Lage, das Werk funktionell uneingeschränkt zu nutzen oder die Dokumentation des Werkes ist fehlerhaft.

Reaktionszeiten und Maßnahmen

- **zu Priorität 1:**
Die Reaktionszeiten und Maßnahmen beginnen am Tag der Fehlermeldung. Diese kann durch den Auftraggeber schriftlich oder telefonisch (mündlich mit schriftlicher Bestätigung) erfolgen. Mängelbeseitigungsarbeiten werden sofort (auch an Wochenenden und Feiertagen) begonnen und im Notfall auch an Wochenenden oder Feiertagen fortgesetzt. Die Mängelbeseitigung (Fehlerbehebung oder Fehlerumgehung) wird der Auftragnehmer nach besten Kräften innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Lösung unverzüglich zurückzuweisen, sofern gegenüber dem Auftragnehmer nachgewiesen wird, dass diese Lösung keine funktionstüchtige Fehlerbehebung oder -umgehung darstellt. Im Falle dieser Zurückweisung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist - nicht länger als zwei (2) weitere Kalendertage – einräumen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist von zwei (2) Kalendertagen oder mit Setzen einer Nachfrist von insgesamt vier (4) Kalendertagen eine für den Auftraggeber zufrieden stellende Fehlerbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Rückstufung der offenen Fehlermeldung je nach den Erfordernissen in Priorität zwei oder drei mitteilen.
- **zu Priorität 2:**
Aufnahme der Bearbeitung am nächsten Arbeitstag, d.h. nicht zwingend am Wochenende und an Feiertagen gefordert. Die Mängelbeseitigung wird der Auftragnehmer nach besten Kräften innerhalb von einer (1) Woche zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Lösung unverzüglich zurückzuweisen, sofern gegenüber dem Auftragnehmer nachgewiesen wird, dass diese Lösung keine funktionstüchtige Fehlerbehebung oder Fehlerumgehung darstellt. Im Falle dieser Zurückweisung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist - nicht länger als eine (1) weitere Woche – einräumen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist von einer (1) Woche oder mit Setzen einer Nachfrist von insgesamt zwei (2) Wochen eine für den Auftraggeber zufrieden stellende Fehlerbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Rückstufung der offenen Fehlermeldung je nach den Erfordernissen in Priorität drei oder vier mitteilen.

- **zu Priorität 3:**
Korrektur in der nächsten Nachtragsversion (max. vier (4) Wochen)
- **zu Priorität 4:**
Korrektur in der nächsten Folgeversion (max. sechs (6) Wochen)

7. Vergütung

- 7.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 7.2. Ist im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von abgestimmten Erfassungsbögen des Auftraggebers zu erbringen.
- 7.3. Der Stundensatz gilt unabhängig davon, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Tätigkeiten ausgeführt werden. Überstundenzuschläge und Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 7.4. Die monatliche Abrechnung erfolgt aufgrund der durch die Projektleitung des Auftraggebers gezeichneten Tätigkeitsnachweise, die den Rechnungen beizufügen sind.
- 7.5. Voraussetzung der Bezahlung der als solche zu kennzeichnenden Schlussrechnung ist das von der Projektleitung des Auftraggebers unterschriebene „Abschlussprotokoll“. Dieses ist der Schlussrechnung beizufügen und muss die geleisteten Abschläge enthalten.
- 7.6. Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen oder wenn die in Ziffer 3.1 dieser allgemeinen Bedingungen genannte Rechenzeit auf einer Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung gestellt wird, die über 30 Kilometer von dem im Vertrag genannten Ort der Leistungserbringung entfernt ist. In diesen Fällen werden gegen Vorlage entsprechender Belege in Kopie erstattet (abzüglich ausgewiesener Vorsteuerbeträge):
 - Bahn und Flugzeug :2. Klasse bzw. economy class
 - Kilometergeld entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien
 - Übernachtungskosten entsprechend den von den Finanzämtern pauschal festgelegten Richtlinien
 In Abstimmung mit dem Auftraggeber können andere Kategorien vereinbart werden. Reisezeiten und Tagesspesen werden nicht vergütet.
- 7.7. Der Auftragnehmer wird jeweils vorher mit dem Auftraggeber die Einzelheiten von Reisen, z. B. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bahn oder Flugzeug abstimmen.
- 7.8. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen auch die vereinbarten Spesen und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind.
- 7.9. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto; bei Service/Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen netto.
- 7.10. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 7.11. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß.
- 7.12. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Auftraggeber nur in Verzug, wenn der Auftraggeber auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

8. Vertrag mit freien Mitarbeitern

- 8.1. Durch eine freie Mitarbeit wird kein Angestelltenverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber begründet.
- 8.2. Die Versteuerung aller Zahlungen sowie ggf. die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem freien Mitarbeiter.
- 8.3. Sollte der freie Mitarbeiter seine Leistungen der Regelbesteuerung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterwerfen, ist der Auftraggeber bereit, ihm die auf die Zahlung jeweils entfallende deutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen, soweit Sie von ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurde.
- 8.4. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages ist die Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung, sowie der vollständig ausgefüllten und vom für den freien Mitarbeiter zuständigen Finanzamt unterzeichneten Einkommensteuer-Veranlagungsbescheinigung.

9. Verzug

Sofern der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Frist das Werk nicht fertig gestellt bzw. die vereinbarten Dienstleistungen nicht erbracht hat, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten und alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen zurückzufordern und Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten hat. Bei Fehler- oder Mängelbeseitigung gelten die in Ziffer 5 festgelegten Fristen als angemessen.

10. Behinderung des Auftragnehmers, Erhöhung der Vergütung

- 10.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann sich der Auftragnehmer später auf die Umstände nicht berufen.
- 10.2. Glaubt der Auftragnehmer, dass Vorgaben des Auftraggebers nach Ziffer 2.3 oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder Rechenzeitenbedarf führen, so wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stellenden Rechenzeiten verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stehenden Rechenzeiten beanspruchen.

11. Einführung und Pflege

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bei der Vorbereitung des Einsatzes der von ihm erstellten/umgestellten Programme, Lösungen oder Konzepte Unterstützung leisten und die Pflege der vorgenannten Ergebnisse übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach dem Vertrag ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Vertragspartner jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.

12. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz.

- 12.1. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen freien Mitarbeitern oder anderen Dritten übertragen, ansonsten wird er sie mit eigenen Mitarbeitern durchführen.
- 12.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften insbesondere die einschlägigen Ausländer-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuergesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle zur Leistungserbringung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen - wie z.B. erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen - rechtzeitig vorliegen, und weist dies auf Anfrage gegenüber dem Auftraggeber nach.

Ferner informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in allen Fällen, in denen er bemerkt, dass der Auftraggeber rechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, nicht einhält. Machen Dritte (eingeschlossen staatliche Institutionen) gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen verstoßen hat, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich und auf erstes Anfordern frei, bietet dem Auftraggeber bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung und übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für den Auftraggeber.

- 12.3. Der Auftragnehmer wird seine Arbeiten wie auch die ihm im Rahmen seiner Arbeit an dem Vertragsgegenstand des Auftraggebers erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziffer 12.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus -, vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.
 - 12.4. Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Auftragnehmer und Kunden des Auftraggebers bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - 12.5. Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit dem Auftraggeber vereinbaren und es dem Auftraggeber ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
 - 12.6. Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 12.2 bis 12.5 entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 13. Herausgabe von Unterlagen**
Der Auftragnehmer wird alle anlässlich des Vertrages erhaltenen oder erstellten Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, inklusive eventueller Kopien, spätestens nach der Abnahme herausgeben, bzw. wenn sie nicht länger zur Mängelbeseitigung benötigt werden.
- 14. Kundenbeziehungen oder Interessentenbeziehungen**
Sofern der Auftragnehmer als Subunternehmer eingesetzt wird und der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Kundenkontakt vermittelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber während der Dauer des Subunternehmervertrages und zusätzlich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Subunternehmervertrages nicht in Konkurrenz hinsichtlich der diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistung zu treten und die Kunden des Auftraggebers nicht abzuwerben.
- 15. Kündigung**
Die Kündigung einer Leistung bei der die Vergütung nach Tagen oder Wochen bemessen ist, richtet sich nach § 621 BGB. Bei einem derartigen Dienstverhältnis ist die Kündigung zulässig,
- wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
 - wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends.

Sofern die Vergütung nach Monaten, nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten oder nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist eine Kündigung des Dienstes durch den Auftraggeber unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Verweigerung oder Schlechterstellung des Dienstes, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

16. Nebenabreden, Gerichtsstand, Rechtsordnung, Allgemeine Bestellbedingungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestellbedingungen der ai informatics. Die Besonderen Bestellbedingungen finden im Falle eines Widerspruchs vorrangig vor den Allgemeinen Bestellbedingungen der ai informatics Anwendung.